

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c4c6e20b-9f25-3e50-a5b9-98ab68c055d8>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1598 BGB - Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf

(1) ¹ Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach [§ 1594 Absatz 2 bis 4](#) und der [§§ 1595 bis 1597](#) nicht genügen. ²Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall des [§ 1597a Absatz 3](#) und im Fall des [§ 1597a Absatz 4](#) in Verbindung mit [Absatz 3](#) unwirksam.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

